

verantwortlich ist.⁴⁹ Diesen Leninschen Lehren sind die Verfassung und die staatliche Leitungstätigkeit zutiefst verpflichtet.

Die Verfassung geht in Art. 87 davon aus, daß die sozialistische Gesetzlichkeit wesentlich durch die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung des Rechts, in die Rechtspflege und die Kontrolle über die Einhaltung des Rechts gewährleistet wird. Hervorzuheben ist insbesondere die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege (Art. 90 Abs. 3 Verfassung).⁵⁰ Die Tätigkeit der Schöffen und der gesellschaftlichen Gerichte zeugt von der Bereitschaft der Werktätigen, bei der Wahrung des sozialistischen Rechts aktiv mitzuwirken. Diese Bereitschaft ist aber nicht nur auf dem Gebiet der Rechtspflege weiter zu fördern, sondern bei der Verwirklichung des Rechts auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Gremien erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.⁵¹ „Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung“ (Art. 45 Abs. 2 Verfassung). Sie wirken bei der Vorbereitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit und sind vor allem an der Ausarbeitung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen beteiligt. In der gesamten Tätigkeit der gewerkschaftlichen Vorstände, Leitungen und Organisationen spielt die Verwirklichung des sozialistischen Rechts eine wichtige Rolle. Die Organe der Gewerkschaften machen von ihren Mitwirkungs- und Kontrollrechten in den Betrieben Gebrauch, um auf die Einhaltung des Rechts Einfluß zu nehmen. Sie setzen sich besonders für die Wahrung der Rechte der Werktätigen ein. Die Gewerkschaften sehen eine wesentliche Aufgabe darin, die bewußte Haltung der Werktätigen zum sozialistischen Recht zu fördern und ihre Rechtskenntnisse zu erweitern. Sie konzentrieren sich dabei besonders auf die Brigaden und Arbeitskollektive, um die Arbeitsmoral und -disziplin zu heben und die Werktätigen zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Betrieb und im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.

Die Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den Gewerkschaften ist besonders darauf gerichtet, die Initiative der Arbeitskollektive zu fördern, die sich im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs und als Bestandteil des Kampfes um den Staatstitel für die Festigung der Gesetzlichkeit, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit einsetzen. Viele Kollektive stellen sich hierzu konkrete Aufgaben, z. B. sorgsam mit dem anvertrauten Volkseigentum umzugehen, keine Verstöße gegen Ar-

49 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, a. a. O., S. 201 f.

50 Lenin maß der Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung eine große Bedeutung bei. So betonte er, daß nur unter der Voraussetzung, „daß sich die breitesten Massen der Werktätigen und ausgebeuteten Bevölkerung an diesen Gerichten beteiligen, in demokratischen Formen, entsprechend den Prinzipien der Sowjetmacht“, erreicht werden kann, „daß Disziplin und Selbstdisziplin keine leeren Wünsche bleiben“ (W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, a. a. O., S. 208).

51 Vgl. H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, Neue Justiz, 20/1974, S. 602 ff.